

4. Fachsemester

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

bei Prof. Dr. Rudolf Streinz

SS 2001

3. Hausarbeit

Sachverhalt

Seit Jahren wird in der bayerischen kreisfreien Stadt Lahmhausen der Bau einer Stadthalle diskutiert. Der Oberbürgermeister der Stadt, Heinrich Hitzig, setzt sich für den Standort „Oberer Markt“ unweit der historischen Altstadt von Lahmhausen ein. Ein im Auftrag der Stadt vom Planungsbüro Gefällig erstelltes Gutachten bestätigt den Vorzug dieses Standortes im Vergleich zu anderen Varianten. Gegner dieses Projekts befürchten, dass die letzten oberirdischen Parkplätze in der Nähe zur historischen Altstadt verschwinden werden, wenn die Stadthalle dort gebaut würde. Bewohner der Stadt Lahmhausen gründen daher als eingetragener Verein eine Bürgerinitiative, die für die Stadthalle den Standort „Gleisdreieck“ bevorzugt, ein Rangiergelände, das von der Deutschen Bahn AG aufgegeben wurde. Die Bürgerinitiative erstellt hierzu eine dreiseitige Informationsbroschüre, für die das gesamte verfügbare Vereinsvermögen aufgebraucht wird. Hierin ist u. a. folgendes zu lesen:

„Die von Oberbürgermeister Heinrich Hitzig vorgebrachten Argumente zugunsten des Standortes Oberer Markt sind fadenscheinig. Denn das Gutachten, auf das sich der Oberbürgermeister beruft, ist gefälscht. Schreiben die Gutachter nicht das, was er lesen will, kriegen sie nie wieder einen Auftrag von der Stadt, solange Hitzig Oberbürgermeister ist.“

Oberbürgermeister Hitzig beantragt daraufhin vor dem Landgericht Lahmhausen den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Bürgerinitiative auf Unterlassung dieses Fälschungsvorwurfes. Der Vorwurf einer Fälschung sei unwahr. Das, was er aus dem Gutachten zitiere, stünde in dem Gutachten und stamme vom Planungsbüro Gefällig. Die Beweisaufnahme ergibt, dass diese Behauptung des Oberbürgermeisters zutrifft.

Das Landgericht Lahmhausen geht daher von einer unrichtigen Tatsachenbehauptung der Bürgerinitiative aus und verpflichtet diese durch Beschluss unter Berufung auf §§ 1004, 823 BGB zur Unterlassung des Fälschungsvorwurfes. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500.000,-- DM angedroht. Auf den Widerspruch der Bürgerinitiative hin wird die Entscheidung durch Urteil bestätigt. Das Landgericht Lahmhausen schließt sich in der Begründung der Argumentation von Oberbürgermeister Hitzig an. Die Berufung der Bürgerinitiative zum Oberlandesgericht bleibt erfolglos, da dieses der Auffassung des Landgerichts folgt.

Nach dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts erhebt Oberbürgermeister Hitzig in der Hauptsache Klage auf Unterlassung des Fälschungsvorwurfes vor dem Landgericht Lahmhausen. Über diese ist noch nicht entschieden.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wurde der Bürgerinitiative am 2. Januar 2001 zugestellt. Am 2. Februar 2001 geht beim Bundesverfassungsgericht ein Telefax der Bürgerinitiative ein, in dem „Verfassungsbeschwerde“ gegen die gerichtlichen Entscheidungen eingelegt wird. Die Vorlage des Telefax wurde vom Vorstand der Bürgerinitiative unterschrieben. Die Bürgerinitiative rügt die Verletzung von Art. 9 Abs. 1 GG durch die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts. Sie weist vor allem darauf hin, dass am 25. Februar 2001 ein Bürgerentscheid über den Standort der Stadthalle stattfinden soll. Für eine neue Broschüre oder für eine Schwärzung des Fälschungsvorwurfes habe man kein Geld. Außerdem enthalte die Broschüre eine zulässige

Wertung. Die Gerichtsentscheidungen würden sie „mundtot“ machen, da sie ihr wesentliches Informationsmittel nicht mehr einsetzen könne.

Vermerk für den Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Dürfte das Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, durch die die Verteilung der Broschüre in ihrer derzeitigen Fassung erlaubt wird?
2. Hat die Verfassungsbeschwerde der Bürgerinitiative Aussicht auf Erfolg?

Gliederung

Frage 1: Dürfte das Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, durch die die Verteilung der Broschüre in ihrer derzeitigen Fassung erlaubt wird?

A. Zulässigkeit der einstweiligen Anordnung	Seite 1
I. Statthaftigkeit in der Verfahrensart.....	Seite 1
II. Antragserfordernis, Vorliegen eines Antrags	Seite 1
1. Antrag von Amts wegen generell zulässig.....	Seite 1
2. Antrag von Amts wegen bei Anhängigkeit der Hauptsache zulässig....	Seite 1
3. Antrag von Amts wegen nur ausnahmsweise zulässig	Seite 2
4. Antrag von Amts wegen generell unzulässig	Seite 2
5. Vorliegen eines Antrags	Seite 2
III. Antragsberechtigung	Seite 3
1. Grundrechtsträgerschaft aus Individualgrundrecht des Art. 9 I GG	Seite 3
2. Grundrechtsträgerschaft aus Kollektivgrundrecht des Art. 9 I GG	Seite 3
3. Vorliegen der Grundrechtsträgerschaft.....	Seite 4
IV. Vorwegnahme der Hauptsache.....	Seite 4
V. Rechtsschutzbedürfnis	Seite 5
VI. Ordnungsgemäßer Antrag	Seite 5
1. Form.....	Seite 5
2. Frist.....	Seite 6
<u>Zwischenergebnis</u>	Seite 6
B. Begründetheit der einstweiligen Anordnung	Seite 6
I. Anordnungsanspruch	Seite 7
II. Anordnungsgrund.....	Seite 7
1. Dringende Gebotenheit	Seite 7
2. Zum allgemeinen Wohl	Seite 8
<u>Ergebnis</u>	Seite 9

Frage 2: Hat die Verfassungsbeschwerde der Bürgerinitiative Aussicht auf Erfolg?

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	Seite 9
I. Zuständigkeit	Seite 9
II. Prozessfähigkeit	Seite 9
III. Beteiligtenfähigkeit	Seite 9
1. Grundrechtsträgerschaft der Vereinigungsfreiheit	Seite 10
2. Grundrechtsträgerschaft der Meinungsfreiheit	Seite 10
3. Grundrechtsträgerschaft der Pressefreiheit.....	Seite 10
IV. Beschwerdegegenstand	Seite 10
V. Beschwerdebefugnis	
BVerfG kein Superrevisionsgericht, Drittwirkung von Grundrechten.....	Seite 10
1. Unmittelbare Drittwirkung	Seite 11
2. Unmittelbare Grundrechtsbindung	Seite 11
3. Mittelbare Drittwirkung	Seite 12
4. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	Seite 12
VI. Rechtswegerschöpfung	Seite 13
VII. Grundsatz der Subsidiarität.....	Seite 13
VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	Seite 14
IX. Form und Frist	Seite 14
<u>Zwischenergebnis</u>	Seite 14
B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	Seite 14
I. Allgemeine Vereinigungsfreiheit.....	Seite 14
II. Meinungsfreiheit	Seite 15
1. Schutzbereich, Tatsachenbehauptungen	Seite 15
2. Eingriff.....	Seite 17
3. Schranken, Verfassungsmäßigkeit der Norm.....	Seite 18
4. Schranken- Schranken, Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes.....	Seite 19
<u>Ergebnis</u>	Seite 21

Literaturverzeichnis

BENDA, Ernst / KLEIN, Eckart
Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts
1991
zitiert: Benda/Klein, VerfassungsprozeßR, Rn.

BERKEMANN, Jörg
„Das ‚verdeckte‘ summarische Verfahren der einstweiligen Anordnung des
Bundesverfassungsgerichts“
in: Juristenzeitung, 1993, S. 161–71
zitiert: Berkemann, JZ 1993, S.

BUTZER, Hermann
„Der praktische Fall – Öffentliches Recht: Die termingebundene Demonstration“
in: Juristische Schulung, 1994, S. 1045–49
zitiert: Butzer, JuS 1994, S.

EBNET, Peter
„Rechtsprobleme bei der Verwendung von Telefax“
in: Neue Juristische Wochenschrift, 1992, S. 2985–91
zitiert: Ebnet, NJW 1992, S.

ECKHOFF, Rolf
Der Grundrechtseingriff
1992
zitiert: Eckhoff, Der GR-Eingriff, S.

ERICHSEN, Hans-Uwe
„Die einstweilige Anordnung“
in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlaß des 25
jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgericht, Band I, S. 170–93
zitiert: Erichsen, FG BVerfG u. GG I, S.

ders.
„Die Verfassungsbeschwerde“
in: Juristische Ausbildung, 1991, S. 585–643
zitiert: Erichsen, Jura 1991, S.

ders.
„Die Drittwirkung der Grundrechte“
in: Juristische Ausbildung, 1996, S. 527–33
zitiert: Erichsen, Jura 1996, S.

FUß, Ernst-Werner
„Die einstweilige Anordnung im verfassungsgerichtlichen Verfahren“
in: Die öffentliche Verwaltung, 1959, S. 201–10
zitiert: Fuß, DÖV 1959, S.

GEIGER, Willi

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, Kommentar 1952

zitiert: Geiger, Gesetz über das BVerfG, §, Anm.

GRANDERATH, Reinhard

„Die einstweilige Anordnung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht“
in: Neue juristische Wochenschrift, 1971, S. 542–47

zitiert: Granderath, NJW 1971, S.

GRUNSKY, Wolfgang

„Der einstweilige Rechtsschutz im öffentlichen Recht“
in: Juristische Schulung, 1977, S. 217–22

zitiert: Grunsky, JuS 1977, S.

GUSY, Christoph

Parlamentarische Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht
1985

zitiert: Gusy, Parl. Gesetzg., S.

ders.

Die Verfassungsbeschwerde – Voraussetzungen und Verfahren
1988

zitiert: Gusy, VB, Rn.

HESSE, Konrad

Grundzüge

Neudruck der 20. Auflage, 1999

zitiert: Hesse, Grundzüge, Rn.

HUSTER, Stefan

„Das Verbot der ‚Auschwitz-Lüge‘, die Meinungsfreiheit und das
Bundesverfassungsgericht“

in: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, S. 487–91

zitiert: Huster, NJW 1996, S.

ISENSEE, Josef / KIRCHHOF, Paul

Handbuch des Staatsrechts

Band V, Allgemeine Grundrechtslehren

1992

zitiert: Isensee/Kirchhof, Bearbeiter, Hdb. StaatsR V, §, Rn.

dies.

Handbuch des Staatsrechts

Band VI, Freiheitsrechte

1989

zitiert: Isensee/Kirchhof, Bearbeiter, Hdb. StaatsR VI, §, Rn.

JARASS, Hans / PIEROTH, Bodo
Grundgesetz, Kommentar
5. Auflage, 2000
zitiert: Jarass/Pieroth, Bearbeiter, Art., Rn.

KNÖPFLE, Franz
„Die Berufung des Bayrischen Verfassungsgerichtshofes zum Schutz der
verfassungsmäßigen Ordnung“
in: Bayerische Verwaltungsblätter, 1965, S. 73–80
zitiert: Knöpfe, Bayr. Vbl. 65, S.

LECHNER, Hans / ZUCK, Rüdiger
Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar
4. Auflage, 1996
zitiert: Lechner/Zuck, Bearbeiter, §, Rn.

LEIBHOLZ, Gerhard / RUPPRECHT, Reinhard
Bundesverfassungsgericht, Rechtsprechungskommentar
1968
zitiert: Leibholz/Rupprecht, §, Rn.

LEISNER, Walter
Grundrechte und Privatrecht
1960
zitiert: Leisner, Grundrechte u. Privatrecht., S.

LÜBBE-WOLFF, Gertrude
Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte
1988
zitiert: Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, S.

Mangold, Hermann von / KLEIN, Friedrich
Das Bonner Grundgesetz, Kommentar
Band 1: Präambel, Art. 1 bis 19
14., vollständig neubearbeitete Auflage, 1999
zitiert: v. Mangold/Klein, Art., Anm./Rn.

MAUNZ, Theodor / DÜRIG, Günter / HERZOG, Roman
Grundgesetz, Kommentar
Band I: Art. 1–19
Stand: August 2000
zitiert: Maunz/Dürig/Herzog, Bearbeiter, Art., Rn.

MAUNZ, Theodor / SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno / KLEIN, Franz / ULSAMER,
Gerhard
Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar
Stand: Februar 1999
zitiert: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, Bearbeiter, §, Rn.

MELULLIS, Klaus.-J.

„Zum Regelungsbedarf bei der elektronischen Willenserklärung“
in: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1994, S. 109–14
zitiert: Melullis, MDR 1994, S.

MÜNCH, Ingo von / KUNIG, Philip

Grundgesetz-Kommentar

Band 1, Präambel bis Art. 19

5. neubearbeitete Auflage 2000

zitiert : v. Münch/Kunig, Bearbeiter, Art., Rn.

MURSWIEK, Dietrich

Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik

1985

zitiert: Murswiek, Die staatl. Verantwortung, S.

ders.

„Grundfälle zur Vereinigungsfreiheit Art. 9 I, II GG“

in : Juristische Schulung, 1992, S. 116–22

zitiert: Murswiek, JuS 1992, S.

MUTIUS, Albert von

„Die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG“

in: Juristische Ausbildung, 1984, S. 193–203

zitiert: Mutius, Jura 1984, S.

NEUMANN, Franz / NIPPERDEY, Hans Carl / SCHEUNER, Ulrich

Die Grundrechte

1954

zitiert: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Bearbeiter, S.

Fn. 113

NIPPERDEY, Hans Carl

„Boycott und freie Meinungsäußerung“

in : Deutsches Verwaltungsblatt, 1958, S. 445–52

zitiert: Nipperdey, DVBl. 1958, S.

PAPE, Gerhard / NOTTHOFF, Martin

„Prozessrechtliche Probleme bei der Verwendung von Telefax“

in: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, S. 417–26

zitiert: Pape/Notthoff, NJW 1996, S.

PESTALOZZA, Christian

Verfassungsprozeßrecht

3., völlig neubearbeitete Auflage, 1991

zitiert: Pestalozza, VerfassungsprozessR, §, Rn.

PIEROTH, Bodo / SCHLINK, Bernhard
Grundrechte, Staatsrecht II
16., neubearbeitete Auflage, 2000
zitiert: Pieroth/Schlink, SR II, Rn.

ROBBERS, Gerhard
Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit
1996
zitiert: Robbers, Verfassungsproz. Probleme, §, Absatz

ders.
„Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit“
in: Juristische Schulung, 1994, S. 1031–35
zitiert: Robbers, JuS 1994, S.

SACHS, Michael
Grundgesetz, Kommentar
2. Auflage, 1999
zitiert: Sachs, Bearbeiter, Art., Rn.

SCHLAICH, Klaus
Das Bundesverfassungsgericht
4., neubearbeitete Auflage, 1997
zitiert: Schlaich, BVerfG, Rn.

SCHMIDT, Walter
„Die Vereinigungsfreiheit von Vereinigungen als allgemeines Eingriffsrecht“
in: Festschrift für Mallmann, 1978, S. 233–44
zitiert: W. Schmidt, FS Mallmann, S.

SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno / KLEIN, Franz
Kommentar zum Grundgesetz
9. Auflage, 1999
zitiert: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Bearbeiter, Art. Rn.

SCHMITZ, Günter
Die Bedeutung der Anträge für die Einleitung und Beendigung des
Verfassungsprozesses
Dissertation, München 1968
zitiert: Schmitz, Die Bedeutung der Anträge, S.

SCHWABE, Jürgen
Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte
1971
zitiert: Schwabe, Die sog. Drittwirkung, S.

SPANNER, Hans
„Notstandsrecht und Bundesverfassungsgericht“
in: Die öffentliche Verwaltung, 1963, S. 648–52
zitiert: Spanner, DÖV 1963, S.

STARK, Rolf

„Die Rechtsprechung des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Ehrschutz“

in: Juristische Schulung, 1995, S. 689–92

zitiert: Stark, JuS 1995, S.

STEIN, Ekkehart / FRANK, Götz

Staatsrecht

17., neu bearbeitete Auflage, 2000

zitiert: Stein, StaatsR, §, Abs.

STERN, Klaus

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Band I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrecht

2. Auflage, 1984

zitiert: Stern, das StaatsR der BRD I, S.

ders.

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Band III, 1. Halbband, Allgemeine Lehren der Grundrechte

1992

zitiert: Stern, das StaatsR der BRD III/1, S.

ders.

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Band III, 2. Halbband, Allgemeine Lehren der Grundrechte

1994

zitiert: Stern, das SR der BRD III/2, S.

ULE, Carl Hermann

„Einstweilige Anordnungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren“

in: Festschrift für Theodor Maunz, 1981, S. 395–414

zitiert: Ule, FS-Maunz, S.

UMBACH, Dieter C. / CLEMENS, Thomas

Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch

1992

zitiert: Umbach/Clemens, Bearbeiter, §, Rn.

WASSERMANN, Rudolf

Grundgesetz, Alternativkommentar

Band I: Art. 1–37

2. Auflage 1989

zitiert: AK, Bearbeiter, S.

ZUCK, Rüdiger

Das Recht der Verfassungsbeschwerde

2., völlig Neubearbeitete Auflage, 1988

zitiert: Zuck, Das R der VB, Rn.

ders.

„Fallstricke für Verfassungsbeschwerdeführer“

in: Neue Juristische Wochenschrift, 1993, S. 1310 f.

zitiert: Zuck, NJW 1993, S.

Gutachten

Frage 1

Das Bundesverfassungsgericht kann eine einstweilige Anordnung gemäß § 32 BVerfGG erlassen, wenn diese zulässig und begründet ist.

A. Die einstweilige Anordnung (eA) ist **zulässig**, wenn die in den §§ 32, 13 Nr. 8 a, 23, 90 ff. BVerfGG enthaltenen Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zunächst müsste die eA „im Streitfall“ ergehen, § 32 I¹ BVerfGG (**Statthaftigkeit in der Verfahrensart**). Der Begriff „Streitfall“ umfasst dabei nicht bloß kontradiktorische Streitigkeiten², sondern alle Verfahrensarten unter Beachtung des Enumerativprinzips in § 13 BVerfGG³. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 32 BVerfGG, dem Willen des Gesetzgebers, § 32 BVerfGG als allgemeine Vorschrift für alle Verfahren zu konzipieren⁴ und dem generellen Sicherungszweck der eA⁵. Laut Sachverhalt hat die Bürgerinitiative (B) beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) „Verfassungsbeschwerde“ eingereicht. Die Zuständigkeit des BVerfG dafür ergibt sich aus § 13 Nr. 8 a BVerfGG i.V.m. Art. 93 I Nr. 4 a GG⁶. Da die §§ 90 ff. BVerfGG nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergeben, ist die eA in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren statthaft⁷. Damit ist die eA der B gemäß § 32 BVerfGG, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG statthaft.

II. Fraglich ist allerdings, ob für die Verfahrenseinleitung nach § 32 BVerfGG ein **Antrag erforderlich** ist oder ob das Bundesverfassungsgericht auch von Amts wegen tätig werden kann.

1. Nach der weitesten Auffassung ist ein Erlass von Amts wegen stets zulässig, da gerade in verfassungsrechtlich bedenklichen Situationen das Gericht in der Lage sein müsse, mit aktiven Mitteln das Recht zu wahren.⁸

2. Eine weitere Ansicht in der Literatur und das BVerfG selbst gehen davon aus, dass der Erlass von Amts wegen nur während der Anhängigkeit eines Hauptverfahrens zulässig sei, denn das BVerfG dürfe als „Hüter der Verfassung“ nicht über diese lediglich hemmend-kontrollierende Funktion hinaus gehen⁹.

3. Einem anderen Ansatz zufolge ist eine Verfahrenseinleitung ex officio nur in denjenigen Ausnahmefällen zulässig, in denen sich entscheidende Umstände der

¹ Römische Zahlen nach dem Art. bzw. § geben den Absatz, arabische den Satz an.

² Vgl. insbes. BVerfGE 1, S. 74 ff. = DÖV 1952, S. 149 = NJW 1952, S. 177.

³ Vgl. BVerfGE 27, S. 152, 156; 28, S. 97, 102; 34, S. 160, 162.

⁴ Vgl. BVerfGE 1, S. 281 ff.; 12, S. 36 ff., 39 f.; FUB, DÖV 1959, S. 201 f.

⁵ Vgl. BENDA/KLEIN, Rn. 1123.

⁶ Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, SCHMIDT-BLEIBTREU, Art. 93, Rn. 9; ERICHSEN, Jura 1991, S. 585 f.

⁷ Vgl. auch BVerfGE 3, S. 34, 36; 3, S. 41, 43; 4, S. 110, 112 f.; 11, S. 102 ff.; S. 306, 308; 16, S. 220, 226; 24, S. 68, 72; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 427; ausführlich ULE, FS Maunz, S. 398 ff.

⁸ Vgl. GEIGER, Gesetz über das BVerfG, § 32, Anm. 5; SPANNER, DÖV 1963, S. 648, 651.

⁹ Vgl. BVerfGE 1, S. 74 ff. = DÖV 1952, S. 149 = NJW 1952, S. 177; 1, 281 ff. (ohne Begr.); 35, S. 257, 260 f. (ohne Begr.); 42, S. 103 ff., 119 f.; LEIBHOLZ/RUPPRECHT, BVerfGG, § 32, Rn. 4; ROBBERS, Verfassungsprozessuale Probleme, § 23, A 2; GRANDERATH, NJW 1971, S. 543; MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, KLEIN/BETHGE, § 32, Rn. 3.

Kenntnis des Antragstellers entzogen haben müssen¹⁰ bzw. in ganz bestimmten Fällen¹¹ bzw. in „extremen Ausnahmefällen“¹² („Staatsnotfällen“¹³).

4. Entgegen der o. g. Ansichten ist nach der engsten Auffassung einen Antrag jedoch „unabdingbar“¹⁴. Das Erfordernis sei den §§ 935, 940 ZPO zu entlehnen¹⁵ bzw. ergebe sich dies aus einem Vergleich mit den verfassungsprozessualen Voraussetzungen in den Ländern¹⁶.

5. Dieser Streit kann jedoch dahinstehen, wenn ein nach engster Auffassung geforderter **Antrag** der B auf eA **vorliegt**. Auch der Antrag auf eA unterliegt den Voraussetzungen gemäß § 23 I BVerfGG¹⁷. Wenngleich die B keinen expliziten Antrag auf eA gestellt hat, könnte in dem Telefax der B sinngemäß ein Antrag auf eA enthalten sein. Zwar hat das BVerfG grundsätzlich von den gestellten Anträgen auszugehen. Besteht Anlass dazu, ist das BVerfG jedoch nicht gehindert, den Sinn und die Bedeutung des Antrags zu ermitteln und diesen entsprechend einschränkend oder erweiternd auszulegen¹⁸. Der Antrag muss jedoch zumindest das Begehren des Beschwerdeführers erkennen lassen¹⁹. Zwar bezeichnet die B ihr Telefax als „Verfassungsbeschwerde“. Die B weist jedoch zugleich ausdrücklich auf den in 23 Tagen stattfindenden Bürgerentscheid hin. Ziel der B aber ist es, genau diese Entscheidung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das wichtigste Mittel dazu sei ihre zu diesem Zwecke erstellte Informationsbroschüre. Vorliegende Gerichtsurteile machten jedoch eine Veröffentlichung der Broschüre in ihrer ursprünglichen Fassung unmöglich. Bis zur alles entscheidenden Volksabstimmung müsse aber ungeachtet dessen der rechtliche Status der Broschüre geklärt sein, ansonsten würde der Verein sein immanentes Ziel kaum mehr verwirklichen können. Der Antrag auf Verfassungsbeschwerde kann deshalb dahingehend erweiternd ausgelegt werden, dass er gleichzeitig als Antrag auf Erlass einer eA gilt. Damit stellt die B zusätzlich den Antrag auf Erlass einer eA des BVerfG, ein Antrag gemäß § 23 I 1 BVerfGG liegt somit vor.

III. Weiter ist nur **antragsberechtigt**, wer im Hauptsacheverfahren parteifähig (beteiligtenfähig) ist bzw. sein kann²⁰. Gemäß Art. 93 I Nr. 4 a i.V.m. § 90 I BVerfGG ist „jedermann“ dazu berechtigt, Verfassungsbeschwerde zu erheben. Mit der Verfassungsbeschwerde soll aber die Verletzung eines Grundrechts gerügt werden.

¹⁰ Vgl. BENDA/KLEIN, VerfassungsprozeßR, Rn. 1118.

¹¹ Siehe UMBACH/CLEMENS, BERKEMANN, § 32, Rn. 52 ff.

¹² FUB, DÖV 1959, S. 202 ff.

¹³ KNÖPFLE, Bay. Vbl. 65, S. 78.

¹⁴ So GUSY, PARL. GESETZG., S. 123; ders., Die VB, Rn. 310.

¹⁵ Vgl. PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 2 m. Verw. auf § 28 I S. 1 des Entwurfs, BT-Drs 1/788, S. 9 u. dann § 32, BT-Drs 1/1724, S. 10; ERICHSEN, FG BVerfG und GG I, S. 178.

¹⁶ Vgl. PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 4.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 24, S. 252, 258; LECHNER/ZUCK, § 23, Rn. 2; LEIBHOLZ/RUPPRECHT, BVerfGG, § 23, Rn. 1; PESTALOZZA, § 18, Rn. 4.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 1, S. 14, 39; 7, S. 99, 105 f.; 11, S. 339, 342; 14, S. 192 ff.; 68, S. 1, 68; UMBACH/CLEMENS, PUTTLER, § 23, Rn. 14; MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, KLEIN, § 23, Rn. 5; LEIBHOLZ/RUPPRECHT, vor § 17, Rn. 3 (S. 55).

¹⁹ Vgl. ERICHSEN, Jura 1991, S. 586; ebenso ZUCK, Das R der VB, Rn. 891 (Fn. 2).

²⁰ Vgl. BVerfGE 11, S. 339 ff., 342; 16, S. 236; UMBACH/CLEMENT, BERKEMANN, § 32, Rn. 65.

Daher ist nur der Träger oder Inhaber eines als verletzt gerügten, in § 90 I BVerfGG genannten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts beteiligtenfähig²¹. Grundrechtsfähig sind zunächst natürliche Personen, juristische Personen nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG²². Die B könnte gemäß Art. 19 III Grundrechtsträger sein. Danach gelten Grundrechte auch für inländische juristische Personen des privaten Rechts²³, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Die B hat ihren Sitz offensichtlich in Bayern und ist damit inländisch. Sie ist ein eingetragener Verein daher eine juristische Person des Privatrechts. Die B ist also inländische juristische Person i.S.d. Art 19 III. Weiter müsste das als verletzt gerügte Grundrecht auch seinem Wesen nach auf die B anwendbar sein. Dann dürfte dieses Grundrecht nicht an die natürliche Qualifikation des Menschen anknüpfen²⁴ und die geschützte Tätigkeit müsste von juristischen Personen ausgeübt werden können²⁵. Die B beruft sich hier auf ihre **Vereinigungsfreiheit**. Dabei ist fraglich, ob sich eine Grundrechtsträgerschaft für Vereinigungen selbst unmittelbar aus Art. 9 I GG ableiten lässt oder ob Vereinigungen nur unter den Voraussetzungen des Art. 19 III Träger des Grundrechtes aus Art. 9 I GG sein können.

1. Einer Ansicht nach lässt sich unmittelbar aus Art. 9 I ein Grundrecht für Vereinigungen selbst ableiten, welches ihr Entstehen und Bestehen schützt (sog. kollektives Freiheitsrecht oder Doppelgrundrecht).²⁶ Nach dieser Ansicht wäre die B als inländische juristische Person offensichtlich Träger des Grundrechtes unmittelbar aus Art. 9 I GG.

2. Der Gegenmeinung zufolge ist ausschließlich über Art. 19 III GG eine genügende Differenzierung der je einschlägigen Grundrechte erreichbar.²⁷ Nach dieser Ansicht richtete sich die Grundrechtsträgerschaft der B aus Art. 9 I GG nach Art. 19 III. Danach müsste Art. 9 I GG auch auf die B anwendbar sein. Art. 9 I GG schützt die Bildung von Vereinigungen und die sog. Vereinsautonomie²⁸. Die B könnte sich ebenso wie Individuen mit anderen Vereinigungen zusammenschließen. Damit ist Art. 9 I GG wesensmäßig auf die B anwendbar. Mithin wäre die B gemäß Art. 19 III GG Träger des Grundrechtes aus Art. 9 I.

3. Dieser Streit kann dahinstehen, da beide Ergebnisse die Grundrechtsträgerschaft der B ergeben. Damit ist die B zumindest Grundrechtsträger der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 I GG.

²¹ Vgl. BVerfGE 3, S. 383, 391; 6, S. 273, 277; 12, S. 6, 8; 35, S. 382, 399; 63, S. 197, 205; MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, SCHMIDT-BLEIBTREU, § 90, Rn. 20; UMBACH/CLEMENS, § 90, Rn. 7; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1122.

²² Vgl. Pestalozza, VerfassungsprozeßR, § 12, Rn. 18.

²³ Vgl. auch BVerfG 3, S. 383, 390; 53, S. 366, 386; STERN, StaatsR III/2, S. 1125 (u. Fn. 228).

²⁴ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, Rn. 150.

²⁵ Vgl. BVerfGE 42, S. 212, 219; MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, DÜRIG, Art. 93, Rn. 32; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 93, Rn. 13.

²⁶ Vgl. BVerfGE 13, S. 174 f.; ähnlich BVerfGE 30, S. 227, 241; 50, S. 290, 353 f.; 80, S. 244, 253; 84, S. 372, 378; v. MANGOLD/KLEIN, Art. 9, Anm. 1; v. MÜNCH/KUNIG, LÖWER, Art. 9, Rn. 15; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 9, Rn. 8.

²⁷ Vgl. ISENSEE/KIRCHHOF, ISENSEE, Hdb. StaatsR. V, § 118, Rn. 66; AK I, RINKEN, Art. 9 I, Rn. 55; v. MUTIUS, Jura 1984, S. 198, 201; SACHS, HÖFLING, Art. 9, Rn. 26.; W. SCHMIDT, FS Mallmann, 1978, S. 233.; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 731.

²⁸ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 726.

Die B ist damit im Hauptsacheverfahren beschwerde- und beteiligtenfähig i.S.d. § 90 I BVerfGG, mithin im Verfahren nach § 32 BVerfGG antragsberechtigt.

IV. Zudem darf grundsätzlich die **Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen** werden²⁹. Vorliegend wird aber gerade für beide Verfahren vor dem BVerfG dieselbe Entscheidung begehrt, nämlich die Zulassung der Broschüre in ihrer bisherigen Fassung. Damit würde die Entscheidung im Verfahren der eA diejenige im Hauptsacheverfahren vorwegnehmen. Das BVerfG kann eine Vorwegnahme jedoch ausnahmsweise zulassen³⁰, wenn erstens die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und der Antragssteller in anderer Weise keinen ausreichenden Rechtsschutz mehr erlangen könnte³¹ und wenn zweitens dieser Schaden als schwerer Nachteil anzusehen ist und bei Erfolg in der Hauptsache nicht ausgeglichen werden könnte; außerdem dürfte es dem Antragssteller billigerweise nicht zuzumuten sein, diesen Nachteil unkompensiert zu tragen³². Dies gilt insbesondere dann, wenn gerade der Antragsteller besonders hart getroffen wird³³.

Da die Broschüre der B auf den in 23 Tagen statt findenden Bürgerentscheid ausgerichtet ist, ist sie für die B hernach wertlos. Bei Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit inzwischen der für die B alles entscheidende Termin des Bürgerentscheids schon verstrichen sein. Weiter hat die B ihr gesamtes verfügbares Vereinsvermögen in die Herstellung der Broschüre investiert. Wenn die Broschüre der B nun bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht verwendbar sein sollte, könnte neben dem wirtschaftlichen Totalausfall für die B durch das Verteilungsverbot der Broschüre auch eine faktische Existenzvernichtung eintreten. Somit wäre dies ein schwerer Nachteil für die B. Dessen Hinnahme kann der B auch billigerweise nicht unkompensiert zugemutet werden. Somit greift die Ausnahmeregelung des BVerfG hier ein, die eA ist durch eine mögliche Vorwegnahme der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht unzulässig geworden.

V. Weiterhin müsste die B ein besonderes, gerade auf den Erlass der eA bezogenes **Rechtsschutzbedürfnis** besitzen³⁴. Gerade die vorläufige Entscheidung des BVerfG muss erforderlich und geeignet sein, die rechtlich geschützten Interessen des Antragsstellers zu wahren. Daran fehlt es, wenn die beschwerende fachgerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist³⁵, wenn die Entscheidung in der Hauptsache rechtzeitig käme³⁶ oder wenn der Antragssteller durch eigene zumutbare Maßnahmen sein Ziel erreichen könnte (Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips)³⁷.

²⁹ Vgl. BVerfGE 3, S. 41 ff.; 16, S. 220 ff., 226; 46, S. 160 ff., 163.

³⁰ Vgl. BVerfGE 34, S. 160, 162 f.; ebenso BVerfGE 82, S. 353, 371 f.; NJW 1993, S. 1060 f.

³¹ Vgl. BVerfGE 34, S. 160 ff., 162 f.; 67, S. 149 ff.; ROBBERS, JuS 1994, S. 1032.

³² Vgl. BUTZER, JuS 1994, S. 1047.

³³ Vgl. BVerfGE 14, S. 153.

³⁴ Vgl. BVerfGE 23, S. 42 ff., 48 f.; BENDA/KLEIN, VerfassungsprozeßR, Rn. 1129.

³⁵ Vgl. BVerfGE 16, S. 236 ff., 238 f.

³⁶ Vgl. BVerfGE 16, S. 220 ff., 226; BENDA/KLEIN, VerfassungsprozeßR, Rn. 1129.

³⁷ Vgl. BVerfGE 23, S. 42 ff., 48 f.; 16, S. 236 ff., 238 f.; 160 ff., 226; PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 12.

Die B könnte den Rechtsweg im Sinne der ersten Bedingung noch nicht ausgeschöpft haben. Jedoch beschwert sich die B über „die Verletzung [...] durch die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts“. Beide Entscheidungen sind laut Sachverhalt bereits ergangen. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren käme gerade zu spät³⁸. Zwar ist gegen die einstweilige Verfügung vom Oberlandesgericht gemäß § 545 II 1 2. Alt. ZPO ist eine Revision nicht statthaft. Damit kann die B gegen die einstweilige Verfügung kein Rechtsmittel mehr einsetzen. Allerdings steht gegen die B noch das Urteil in der Hauptsache vom Landgericht aus. Die B wäre nach dieser Entscheidung noch zur Beschreitung des Rechtsweges befugt. Allerdings kann dies der B nicht zugemutet werden, da sie andernfalls keinen wirksamen Rechtsschutz mehr erlangen könnte und dadurch einen schweren Nachteil erleiden würde³⁹. Damit besitzt die B ein gerade auf den Erlass einer eA bezogenes Rechtsschutzbedürfnis.

VI. Weiterhin müsste der **Antrag ordnungsgemäß** sein, §§ 23 I, 92, 93 I BVerfGG.

1. Dazu müsste der Antrag **schriftlich** erfolgen, § 23 I 1 BVerfGG. Zweck der Vorschrift ist, durch das schriftliche Niederlegen des Vortrags eine zuverlässige Grundlage für die weitere Behandlung zu gewährleisten. So müssen dem Schriftstück der Inhalt der abzugebenden Erklärung sowie die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können⁴⁰. Dies wird auch durch eine Fernkopie (Telefax) zumindest bei analoger Technologie gewährleistet⁴¹. Zudem ist grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift zumindest auf der Vorlage einer Fernkopie erforderlich⁴². Diese ist laut Sachverhalt gegeben. Es ist auch mangels entgegenstehender Angaben davon auszugehen, dass es sich um ein analoges Telefax und kein digitales Modem-Fax handelt. Damit genügt das Telefax der B der Schriftform.

2. Weiterhin müsste der Antrag **fristgemäß** sein, § 93 I. Zwar wird der Antrag auf eA durch § 32 BVerfGG nicht an eine Frist geknüpft, jedoch führt eine abgelaufene Frist im dann unzulässigen Hauptsacheverfahren auch zur Unzulässigkeit der entsprechenden eA⁴³. Auch bei einem Telefax-Antrag ist die Monatsfrist erforderlich⁴⁴. Bei einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gerichtsurteil beträgt die Ausschlussfrist gemäß § 93 I 1 BVerfGG einen Monat⁴⁵. Bei Zivilurteilen bestimmt sich wegen § 317 I 1 ZPO der Fristbeginn nach § 93 I 2 BVerfGG⁴⁶. Die Fristen werden nach § 222 ZPO

³⁸ Siehe oben **Frage 1.A.VI.** (S. 4 f.).

³⁹ Siehe oben **Frage 1.A.VI.** (S. 4 f.).

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 15, S. 288, 292.

⁴¹ Vgl. BVerfGE 74, S. 228, 235; BVerfG, NJW-RR 1995, S. 441 f.; BVerfG, NJW 1996, S. 2857; EBNET, NJW 1992, S. 2985; MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, KLEIN/BETHGE, § 23, Rn. 1d; LECHNER/ZUCK, § 23, Rn. 3; UMBACH/CLEMENS, PUTTLER, § 23, Rn. 7; Bedenken hinsichtlich Manipulationsmöglichkeiten MELULLIS, MDR 1994, S. 109 f.

⁴² Vgl. BVerfG, NJW 1991, S. 1193; BGH, NJW 1994, S. 2097; NJW 1993, S. 3141; VG Wiesbaden, NJW 1994, S. 537; PAPE/NOTTHOFF, NJW 1996, S. 419; EBNET, NJW 1992, S. 2987.

⁴³ Vgl. BVerfGE 16, S. 236 ff., 238; 24, S. 252 ff., 257 f.; 28, S. 97 ff., 103; 67, S. 149 ff., 151; PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 7; BENDA/KLEIN, VerfassungsprozeßR, Rn. 1127.

⁴⁴ Vgl. ZUCK, NJW 1993, S. 1310 f.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 4, S. 309, 313 f. = NJW 1955, S. 1713.

⁴⁶ Vgl. LECHNER/ZUCK, § 93, Rn. 26.

i.V.m. §§ 187 ff. BGB berechnet⁴⁷. Die letztinstanzliche Entscheidung im Eilverfahren wurde der B laut Sachverhalt am 2. Januar 2001 zugestellt. Das Telefax der B, das sowohl den Antrag als auch die Begründung enthielt, ging am 2. Februar desselben Jahres ein. Da hier der in den Lauf des Tages fallende Zeitpunkt der Zustellung gemäß § 93 I 2 BVerfGG i.V.m. § 317 I 1 ZPO maßgeblich ist, begann die Frist entsprechend § 187 I BGB erst am 3. Januar und ist somit bei Antragsstellung wegen § 188 II 1. HS BGB noch nicht abgelaufen. Somit wurde die Begründung noch innerhalb der Frist eingereicht.

Zwischenergebnis: Die eA ist folglich zulässig.

B. Begründetheit der eA

Das BVerfGG kann die eA erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, § 32 I BVerfGG.

Dazu haben nach der sog. Doppelhypothese⁴⁸ einerseits die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang andererseits müssen die Folgen, die eintreten würden, wenn eine eA nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte eA erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.⁴⁹ Entsprechend der §§ 935, 940 ZPO und des § 123 VwGO ist zunächst ein **Anordnungsanspruch** und ein **Anordnungsgrund** erforderlich⁵⁰.

I. Der **Anordnungsanspruch** besteht, wenn sich der Antragssteller in der Hauptsache um den „Streitfall“ durchsetzen würde⁵¹. Dazu genügt es, den Anspruch glaubhaft zu machen⁵². Glaubhaft gemacht ist ein Anspruch, wenn die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren überwiegen.⁵³ Sie überwiegen nie, wenn der Hauptsacheantrag erkennbar unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist⁵⁴.

Demnach ist zu eruieren, ob das Hauptsacheverfahren **erkennbar unzulässig** ist⁵⁵. Zusätzliche Anhaltspunkte für eine erkennbare Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der B sind nicht gegeben. Damit ist der Anspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

⁴⁷ Vgl. GUSY, Die VB, Rn. 204; LECHNER/ZUCK, § 93, Rn. 3; vor § 17, Rn. 28.

⁴⁸ Vgl. SCHLAICH, BVerfG, Rn. 430 m. w. N.

⁴⁹ BVerfGE 34, S. 341 f.; 56, S. 244, 246; 63, S. 254; 64, S. 67, 69 f.; 65, S. 101; 68, S. 233, 235; 71, S. 158, 161 f.; 72, S. 299, 301; 80, S. 74, 97 ff.; 82, S. 353, 363; 83, S. 158, 161; zuletzt BVerfG, NJW 1994, S. 2143 f.

⁵⁰ Vgl. GRUNSKY, JuS 1977, S. 217 f.; PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 14.

⁵¹ Vgl. PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 15.

⁵² Vgl. LECHNER/ZUCK, § 32, Rn. 1.

⁵³ Vgl. PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 15.

⁵⁴ Vgl. BVerfGE 7, S. 175, 179 f.; 7, S. 367, 371; 46, S. 1, 11; 63, S. 253 f.; 64, S. 67, 69; 66, S. 39, 56; 71, S. 350, 352; PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 15.

⁵⁵ Vgl. BERKEMANN, JZ 1993, S. 161; vgl. auch BVerfGE 7, S. 175, 180; 7, S. 367, 371.

II. Ein Anordnungs**grund** liegt vor, wenn die eA aus den o. g. Gründen nach § 32 I BVerfGG zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

1. Die eA ist grundsätzlich **dringend geboten**, wenn andernfalls irreparable Missstände entstünden⁵⁶. Dabei ist nach dem BVerfG auf eine Folgenprognose abzustellen⁵⁷.

Es sind für die B keinerlei Maßnahmen in Sicht, mit denen sie innerhalb des ihr noch zur Verfügung bleibenden Zeitrahmens Abhilfe verschaffen könnte. Es ist dabei auch zu bedenken, dass die 23 Tage nicht mehr voll genutzt werden können. Denn um noch effektiv in den Wahlkampf mit eingreifen zu können, müsste der B auch eine gewisse Vorlaufzeit verbleiben. Weiter könnte zwar ein eventueller finanzieller Schaden der B nicht als irreparabel bezeichnet werden. Jedoch, würde bis zum Wahltermin nichts geschehen, könnte über die zu entscheidende Sache kaum mehr eine kontroverse Diskussion auf gleicher Höhe mit politischen Gegnern wie dem Oberbürgermeister Hitzig (H) in Gang gebracht werden. Das kann als Missstand bezeichnet werden. Mit der Abstimmung entscheidet sich die Standortfrage über die geplante Stadthalle und damit einhergehend auch der zukünftige Funktionsbereich und das Erscheinungsbild eines ganzen Stadtteils. Diese Entscheidung ist als irreversibel anzusehen. Damit würde ohne Erlass der eA ein irreparabler Missstand entstehen.

2. Die eA muss weiter gerade **zum allgemeinen Wohl** dringend geboten sein⁵⁸. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren ist dabei zu berücksichtigen, dass die Wahrung des Grundrechts elementares Erfordernis des grundgesetzlich verfassten Gemeinwohls ist. Das Gemeinwohl ist daher individualbezogen⁵⁹. Damit ist eine Interessensabwägung zwischen den Individualinteressen des Antragsstellers und dem gemeinen Wohl erforderlich⁶⁰. In die Abwägung sind darüber hinaus alle in Frage kommenden Belange und widerstreitenden Interessen einzubeziehen⁶¹. Bei dieser Abwägung hat eine Abwägung i.S.d. Doppelhypothese⁶² statt zu finden⁶³.

Das Individualinteresse der B besteht in der Verteilung ihrer Broschüren, durch die sie eine politische Meinung veröffentlichen will. Das gemeine Wohl kann einerseits darauf ausgerichtet sein, im Wahlkampf die notwendige Fairness zu bewahren, was einer möglicherweise falschen Tatsachenbehauptung der B entgegensteht. Andererseits ist gerade in solchen Situationen oftmals die Wahrung des Rechtsfriedens entscheidend. Gerade im Hinblick auf einen objektiven Diskussionsstand ist aus Sicht des Gemeinwohls aber eine möglichst umfassende Aufklärung in der zur Abstimmung anstehenden Sache zu wünschen. Darüber hinaus liegt es im öffentlichen Interesse, all

⁵⁶ Vgl. PESTALOZZA, VerfassungsprozeßR, § 18, Rn. 15.

⁵⁷ Vgl. BVerfGE 12, S. 276, 279 = NJW 1961, S. 867; zuletzt BVerfGE 92, S. 126, 129 f.; 93, S. 181, 186 ff; BERKEMANN, JZ 1993, S. 161, 165 ff.

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 15, S. 226; 18, S. 147; 22, S. 180; 34, S. 344; 36, S. 139; ERICHSEN, FG BVerfG und GG I, S. 185.

⁵⁹ Vgl. GUSY, die VB, Rn. 320.

⁶⁰ Vgl. BUTZER, JuS 1994, S. 1049.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 12, S. 276, 280; 66, S. 26 ff., 37 f.; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 430; MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, KLEIN, § 32, Rn. 25.

⁶² Siehe oben **Frage 1.B.I.** (S. 7).

diese Bürgerinteressen gegenüber einem möglichen Machtmissbrauch der Regierenden vorbeugend zu verwahren. H könnte demgegenüber zwar in seinem Recht auf persönlichen Ehre verletzt sein. Er muss sich jedoch durch seine öffentlichen Funktion als OB stets einer mehr oder weniger ausgeprägten Bürgerkritik aussetzen, da sich der H als „erster Diener“ aller Bürger seiner Stadt, der Allgemeinheit gegenüber stets verantworten und damit unterordnen muss. Da er aber in seiner Berufswahl frei ist, ist er als OB auch gegen ihn gerichtete Vorkommnisse hinzunehmen verpflichtet, die für einen „Normal-“Bürger nicht akzeptabel wären. Insofern ist die „Bürger-“Initiative, die sich aus Teilen der Bürgerschaft seiner Stadt konstituiert, ein individueller Bestandteil des Gemeinwohlinteresses. Bei Misserfolg der eA und Erfolg der Verfassungsbeschwerde nun würde die B zwar ihre Broschüren verteilen dürfen. Dies mutete jedoch geradezu ironisch an, da die Broschüren dann tatsächlich nicht mehr von Belang für die B wären, denn mit Ablauf des Termins für den Bürgerentscheid erledigt sich der Zweck der B ohnehin. Damit würde der B zwar rechtlich geholfen worden sein, aber tatsächlich wäre sie in ihrem Kern betroffen worden, da sie nahezu ohnmächtig der Abstimmung hätte entgegensehen hätte müssen. Möglicherweise würde die Abstimmung dann sogar eine sachlich falsche Standortentscheidung mit dauerhaften negativen Konsequenzen für die Parksituation nach sich ziehen. Das Gemeinwohl würde aus den genannten Gründen in diesem Fall auch einen erheblichen Rückschlag erlitten haben. Im umgekehrten Erfolgsverhältnis läge der Nachteil bei H, der im schlimmsten Fall eine Verletzung seiner persönlichen Ehre hätte hinnehmen müssen. Insgesamt überwiegen damit die Nachteile im Falle eines Misserfolgs der eA und eines Erfolgs der Verfassungsbeschwerde. Daher ist die diametrale Zielkonstellation zu bevorzugen. Somit ist die eA zum allgemeinen Wohl dringend geboten.

Ergebnis: Das BVerfG dürfte die begehrte eA gemäß § 32 BVerfGG erlassen.

Frage 2

Die Verfassungsbeschwerde der B gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23 90 ff. BVerfGG hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Die Verfassungsbeschwerde ist **zulässig**, wenn die in den §§ 23, 90 ff. BVerfGG enthaltenen Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Die **Zuständigkeit** des Bundesverfassungsgerichtes für die Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG gegeben⁶⁴.

II. Die B ist als juristische Person ohne Einschränkungen Verfahrens- und somit **prozessfähig**.

⁶³ Vgl. BVerfGE 71, S. 350 ff.; 77, S. 121 ff., 124; NJW 1994, S. 2143 f.

⁶⁴ Siehe oben **Frage 1.A.I.** (S. 1).

III. Die B muss auch gemäß Art. 93 I Nr. 4 a GG, 90 I BVerfGG **beteiligtenfähig**⁶⁵ und somit „jedermann“ i.S.d. Vorschriften sein. In Betracht kommt eine Grundrechtsträgerschaft der B aus der Vereinigungs-, der Meinungs- und der Pressefreiheit.

1. Die B ist Träger des Grundrechts der **Vereinigungsfreiheit** aus Art. 9 I GG⁶⁶.

2. Die in Betracht kommende **Meinungsfreiheit** erfordert die wesensmäßige Anwendbarkeit des Art. 5 I 1 1. HS GG auf die B. Ebenso wie natürliche Personen besitzt auch die B die Fähigkeit, Meinungen nach Außen hin kund zu tun, z.B. über bevollmächtigte Sprecher ihres Vereins. Damit ist Art. 5 I 1 1. HS GG wesensmäßig auf die B als inländische juristische Person anwendbar, die B ist deshalb auch gemäß Art. 19 III GG Träger des Grundrechts aus Art. 5 I 1 1. HS GG.

3. Weiter könnte die **Pressefreiheit** in Betracht kommen. Grundrechtsberechtigt sind nur im Pressewesen tätige Personen⁶⁷, die nicht nur beiläufiger Weise an der Erzeugung und Verbreitung von gedruckten Worten beteiligt sind⁶⁸. Entscheidend ist dabei die organisatorische Bindung zu den geschützten Tätigkeiten⁶⁹. Da die B jedoch keine Funktion im Pressewesen ausübt, ist sie nicht Träger des Grundrechts aus Art. 5 I 2 1. Alt. GG.

IV. Weiter müsste es sich bei dem angegriffenen Urteil im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um einen zulässigen **Beschwerdegegenstand** handeln. Zulässiger Beschwerdegegenstand i.S.d. Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG ist ein jeder Akt der öffentlichen Gewalt⁷⁰. Hierbei sind, unter Beachtung der Grundrechtsbindung des Art.1 III GG, nicht nur die Akte der Exekutive sondern auch die der Judikative und der Legislative erfasst⁷¹. Bei denen von der B angegriffenen Urteilen (Urteilsverfassungsbeschwerde) handelt es sich um Akte der Rechtsprechung und somit, als Akte der öffentlichen Gewalt, um einen zulässigen Beschwerdegegenstand.

V. Weiter müsste der Beschwerdeführer die notwendige **Beschwerdebefugnis** nach § 90 I BVerfGG besitzen, d. h. er muss geltend machen, durch den Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten oder den in § 90 I GG genannten grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein⁷². Es muss sich soweit zumindest die ausreichend substantiierte Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ergeben⁷³ (sog. Möglichkeitstheorie⁷⁴). Der B wurde durch die Gerichtsentscheidungen untersagt, den Fälschungsvorwurf aufrecht zu erhalten und somit ihre Broschüre zu verteilen. Die B

⁶⁵ Dazu oben **Frage 1.A.III.** (S. 3 f.).

⁶⁶ Siehe oben **Frage 1.A.III.** (S. 3 f.).

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 85, S. 1, 12; 86, S. 122, 128.

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 77, S. 346, 354; MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, HERZOG, Art. 5, Rn. 135.

⁶⁹ Vgl. JARASS/PIEROOTH, JARASS, Art. 5, Rn. 28; ähnlich SACHS, BETHGE, Art. 5, Rn. 76.

⁷⁰ Vgl. MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, SCHMIDT-BLEIBTREU, § 90, Rn. 67; JARASS/PIEROOTH, PIEROOTH, Art. 93, Rn. 40; PIEROOTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1125; ERICHSEN, Jura 1991, S. 585, 587.

⁷¹ Vgl. MAUNZ/SCHMIDT-BLEIBTREU, SCHMIDT-BLEIBTREU, § 90, Rn. 68; PIEROOTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1125.

⁷² Vgl. PIEROOTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1128; ERICHSEN, Jura 1991, S. 638.

⁷³ Vgl. BVerfGE 64, 367, 375; JARASS/PIEROOTH, PIEROOTH, Art. 93, Rn. 41; PIEROOTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1129.

⁷⁴ Vgl. UMBACH/CLEMENS, KLEY/RÜHMANN, § 90, Rn. 61.

hat aber sämtliche verfügbaren Vereinsgelder in die Broschüre als ihr „wesentliches Informationsmittel“ investiert, so dass sie durch das Urteil „mundtot“ gemacht würde. Daher rügt die B dieses Verhalten als Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 9 I GG. Das BVerfG ist aber nicht auf die Vorträge der Antragssteller beschränkt, sondern es prüft umfassend. Die Urteile eröffnen darüber hinaus die Möglichkeit einer Verletzung der B in ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 1. HS GG. Art. 2 I GG ist diesen Grundrechten gegenüber subsidiär. Gegen diese Verwaltungsakte wandte sich die B im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Erfolg in zwei Instanzen. Somit ergibt sich unmittelbar aus der zweitinstanzlichen Entscheidung die Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte der B. Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings keine Superrevisionsinstanz. Die Verfassungsbeschwerde ist kein außerordentlicher Rechtsbehelf. Die Überprüfung des einfachen Rechts obliegt den Fachgerichten. Folglich müsste sich die Möglichkeit einer spezifischen Grundrechtsverletzung ergeben. Eine solche liegt vor bei der Anwendung einer verfassungswidrigen Norm, der Nichtanwendung eines Grundrechts oder der Verkennung der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts. Daher muss der Beschwerdeführer durch die Entscheidung selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein⁷⁵. Diese Voraussetzung bedarf bei einer angegriffenen Gerichtsentscheidung i.d.R. keiner näheren Prüfung⁷⁶. Schließlich ist die B durch die gegen sie gerichtete Entscheidung auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Zivilurteil unter Anwendung von Normen des Bürgerlichen Rechts, der §§ 1004, 823 BGB. Mithin stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Auslegung dieser Vorschriften und damit im Rahmen der Entscheidung eines Streits Privater die von beiden Seiten geltend gemachten Grundrechte überhaupt zu berücksichtigen sind.

1. Einer früheren Meinung nach entfalten die Grundrechte eine unmittelbare „Drittwirkung“⁷⁷ auf Private, da sie als Ordnungsgrundsätze für alle Lebensbereiche zu verstehen seien⁷⁸. Danach ließen sich aus den Grundrechten unmittelbar Rechtsfolgen für das Privatrechtsverhältnis ableiten⁷⁹. Nach dieser Ansicht hätte der Richter im letztinstanzliche Verfahren die jeweils einschlägigen Grundrechte der B unmittelbar berücksichtigen müssen.

2. Einer anderen Auffassung zufolge ist die Zivilgerichtsbarkeit unmittelbar aus Art. 1 III GG an die Grundrechte gebunden. Denn privat verursachte Freiheitsbeeinträchtigungen seien dem Staat zuzurechnen.⁸⁰ Danach hätte der Richter

⁷⁵ Vgl. BVerfGE 1, S. 97, 101; V. MÜNCH/KUNIG, MEYER, Art. 93, Rn. 58; UMBACH/CLEMENS, KLEY/ RÜHMANN, § 90, Rn. 46; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1135; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 223.

⁷⁶ Vgl. BVerfGE 53, 30 (40 ff.); PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1135.

⁷⁷ Erstmals NEUMANN/NIPPERDEY/SCHNEIDER, IPSSEN, 1954, S. 143.

⁷⁸ Vgl. NIPPERDEY, DVBl. 1958, S. 447; LEISNER, Grundrechte und Privatrecht, S. 332.

⁷⁹ Vgl. BAG, NJW 1973, S. 77 f.

⁸⁰ Vgl. SCHWABE, Die sog. Drittwirkung, S. 16 ff., 149, 154 ff.; ähnlich MURSWIEK, Die staatl. Verantwortung, S. 91, 93, 95; LÜBBE-WOLFF, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, S. 163 ff.

im letztinstanzlichen Verfahren direkt auf mögliche Grundrechtsverletzungen der B durch den H abstellen müssen.

3. Nach neuerer Ansicht entfalten einige Grundrechte bis auf Art. 9 III 2 GG hingegen nur eine mittelbare Drittwirkung⁸¹. Zwar gelte in der Privatrechtsordnung das Prinzip der Autonomie, jedoch entfalte die objektive Wertordnung der Grundrechte eine „Ausstrahlungswirkung“⁸². Die Grundrechte würden durch Medien wie die „Generalklauseln“ und unbestimmten Rechtsbegriffe des BGB darin manifestiert⁸³. Durch Auslegung dieser Einbruchsstellen ergebe sich implizit eine Drittwirkung der Grundrechte⁸⁴, da der Rechtsanwender die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf diese zu berücksichtigen habe⁸⁵, z.B. bei der Auslegung der Generalklausel „rechtswidrig“ in § 823 I BGB⁸⁶. Vorliegend hätte demnach der Richter im letztinstanzlichen Verfahren, bei Auslegung der Generalklausel „rechtswidrig“ in § 823 I BGB, die Einwirkung der Grundrechte der B berücksichtigen müssen.

4. Die erste Meinung kann nicht bejaht werden, da die Vorstellung von einem allumfassenden Grundrechtsschutz über die verfassungsrechtliche Gewähr von bloßen Mindeststandards hinausgeht. Der zweiten Auffassung kann ebenfalls nicht zugestimmt werden, da nicht einzusehen ist, dass Verhaltensweisen von Privatparteien untereinander dem Staat zuzurechnen sein sollen. Schließlich ist anzuerkennen, dass die Grundrechte, als Elemente der Gesamtrechtsordnung des Gemeinwesens, über den subjektiven Gewährleistungsbereich hinaus auch objektiv konzipiert sind. Damit ist der dritten Meinung statt zugeben, der letztinstanzliche Richter hätte bei der Auslegung des § 823 BGB auch die Grundrechte der B bedenken müssen.

Hier besteht also die Möglichkeit, dass das Gericht bei seiner Entscheidung die Grundrechte der B nicht ausreichend berücksichtigt und somit deren Bedeutung und Tragweite verkannt hat. Folglich ist die Möglichkeit einer spezifischen Grundrechtsverletzung gegeben. Somit besitzt die B die notwendige Beschwerdebefugnis nach § 90 I BVerfGG.

VI. Zudem müsste gemäß § 90 II 1 BVerfGG der **Rechtsweg erschöpft** sein. Rechtsweg i.S.d. § 90 II 1 BVerfGG ist jede gesetzlich normierte Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts⁸⁷. Gegen die B liegt laut Sachverhalt eine einstweilige Verfügung vom Oberlandesgericht vor. Wenn mit dem Eilverfahren eine mit Rechtsbehelfen nicht mehr angreifbare, abschließende fachgerichtliche Entscheidung vorliegt, ist das Gebot der Rechtswegerschöpfung erfüllt⁸⁸. Eine Revision gegen das

⁸¹ BVerfGE 7, S. 204–207.

⁸² BVerfGE 7, S. 198, 207.

⁸³ Vgl. BVerfGE 53, S. 257, 298; 58, S. 377, 396.

⁸⁴ So auch BVerfGE 25, S. 256, 263; 34, S. 269, 281; 35, S. 202, 219; 73, S. 261, 269; Ebenso ISENSEE/KIRCHHOF, Hdb. StR V, § 117, Rn. 58; STERN, StaatsR III/1, S. 1586; JARASS/PIEROOTH, JARASS, Art. 1, Rn. 27; K. HESSE, Grundzüge, Rn. 356; kritisch ERICHSEN, Jura 1996, S. 528 ff.

⁸⁵ Vgl. BVerfGE 49, S. 89, 141 f.

⁸⁶ So BVerfGE 25, S. 256, 263.

⁸⁷ Vgl. BVerfGE 67, S. 157, 170 = NJW 1985, S. 121.

⁸⁸ Vgl. BVerfGE 80, S. 40, 45.

Eilverfahren ist nicht möglich⁸⁹. Zwar steht noch das Urteil in der Hauptsache vom Landgericht aus. Jedoch sind Eilverfahren eigenständige Rechtswege gegenüber dem jeweiligen Hauptsacheverfahren⁹⁰. Damit der Rechtsweg i.w.S. erschöpft.

VII. Über die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung i.e.S. hinaus kommt der Grundsatz der **Subsidiarität** analog § 90 II 1 BVerfGG zum tragen (Rechtsweg im engeren Sinne)⁹¹. Danach muss der Beschwerdeführer alle nach der Lage der Sache zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergriffen haben, um die geltend gemachten Grundrechtsverletzung abzuwenden⁹².

Diesem Grundsatz könnte das bisher noch nicht abgeschlossene Verfahren in der Hauptsache entgegen stehen.

Der Beschwerdeführer braucht sich aber dann nicht auf das Hauptsacheverfahren verweisen zu lassen, wenn eine weitere Klärung des Sachlage nicht zu erfolgen braucht, wenn die zu entscheidenden Rechtsfragen in den Verfahren der Hauptsache und des einstweiligen Rechtsschutzes identisch sind und wenn aus diesem Grunde erwartungsgemäß das Hauptsacheverfahren die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht entbehrlich macht.⁹³ Unzulässig ist demnach die Verfassungsbeschwerde, wenn die gerügten Grundrechtsverletzungen lediglich das Hauptsacheverfahren betreffen⁹⁴. Dieses gilt ebenso, wenn die einfach-rechtliche Rechtslage und die entscheidungserheblichen Tatsachen noch nicht ausreichend geprüft sind und die Verweisung auf das Verfahren in der Hauptsache keinen schweren Nachteil bedeutet⁹⁵. Dieses gilt nicht, wenn die Grundrechtsverletzung im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgeräumt werden kann⁹⁶.

Hier bezieht sich sowohl das Hauptsacheverfahren, als auch das des einstweiligen Rechtsschutzes auf die Unterlassung des Fälschungsvorwurfes der B in ihrer Broschüre. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Verfahren der Hauptsache keine weiteren Tatsachenerhebungen zu erwarten sind. Hier würde somit auch die Verweisung der B auf das Hauptsacheverfahren die Anrufung des BVerfG nicht entbehrlich machen. Die von der B gerügte Grundrechtsverletzung ihrer Vereinigungsfreiheit betreffen im speziellen auch das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Folglich braucht sich die B nicht auf das Hauptsacheverfahren verweisen lassen und das noch nicht abgeschlossene Verfahren in der Hauptsache steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen die zweitinstanzliche Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht entgegen. Da sich andere Möglichkeiten zur Abwendung der Grundrechtsverletzung für die B der Sache

⁸⁹ Siehe oben **Frage 1.A.V.** (S. 5).

⁹⁰ Vgl. BVerfGE 35, S. 383, 397; 53, S. 30, 52.

⁹¹ Vgl. BVerfG, NVwZ 1998, S. 169 f.

⁹² Vgl. BVerfGE 68, S. 384, 388 f.; 73, S. 322, 325; 74, 102 f.; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1156.

⁹³ Vgl. BVerfGE 56, S. 216, 234; 62, S. 117, 143; 75, S. 318, 325; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 242.

⁹⁴ Vgl. UMBACH/CLEMENS, KLEY/RÜHMANN, § 90, Rn. 91; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 242.

⁹⁵ Vgl. BVerfG, NJWSZ 1995, S. 577; SCHLAICH, BVerfG, Rn. 242; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 1155; ROBBERS, Verfassungsproz. Probleme, S. 1024

⁹⁶ Vgl. BVerfGE 69, S. 233, 241 u. S. 315, 340; 74, S. 51, 56; ERICHSEN, Jura 1991, S. 638, 641.

nach nicht ergeben, ist die Zulässigkeitsvoraussetzung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde erfüllt.

VIII. Zudem setzt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nach allgemeinem Prozessrecht ein allgemeines **Rechtsschutzbedürfnis** voraus⁹⁷. Das Erfordernis dieser allgemeinen Rechtsschutzvoraussetzung entfällt auch dann nicht, wenn die spezielleren Voraussetzungen der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität erfüllt sind. Ein solches allgemeines Rechtsschutzbedürfnis besteht insbesondere, wenn kein anderes Verfahren existiert, mit dem das angestrebte Ziel leichter erreicht werden kann. Hier ist, wie bereits zu den Merkmalen der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität ausgeführt⁹⁸, kein anderes Verfahren zur leichteren Erreichung dieses Zieles ersichtlich. Folglich besteht ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.

IX. Der Antrag ist auch **form- und fristgemäß**⁹⁹.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die B durch das letztinstanzliche Urteil im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist, § 95 I BVerfGG.

I. Die B könnte zunächst in ihrem Grundrecht auf **Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 I GG** verletzt sein. Dazu müsste ein rechtswidriger Eingriff in den Schutzbereich vorliegen.

Da die B Träger des Grundrechts der allgemeinen Vereinigungsfreiheit ist¹⁰⁰, ist der persönliche **Schutzbereich** eröffnet. Die Vereinigungsfreiheit schützt die Bildung von Vereinigungen. Darunter sind jedoch nicht bloß die Gründungsmodalitäten (sog. Vereinsautonomie¹⁰¹) zu verstehen. Nach allgemeiner Ansicht ist auch der Beitritt zu bestehenden Vereinigungen sowie der Verbleib in solchen geschützt (sog. positive Vereinigungsfreiheit)¹⁰². Nach der weitesten Ansicht¹⁰³ umfasst die Vereinigungsfreiheit aber auch den Schutz der Existenz- und Funktionsfähigkeit der Vereinigungen. Dies schließt zusätzlich den Schutz der Bestandssicherung ein¹⁰⁴. Dazu gehört auch die werbewirksame Selbstdarstellung nach Außen, insbesondere die Mitgliederwerbung¹⁰⁵. Jedoch ist dies im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Spezialgrundrechte¹⁰⁶ selbst im Lichte einer Institutsgarantie¹⁰⁷ nur insoweit zutreffend, als durch die Objektivierung

⁹⁷ Vgl. JARASS/PIEROTH, PIEROTH, Art. 93, Rn. 51; ERICHSEN, Jura 1991, S. 638, 643.

⁹⁸ Siehe oben **Frage 2.A.V.** (S. 13 f.) u. **VI.** (S. 14 f.).

⁹⁹ Siehe oben **Frage 1.A.VI.** (S. 6 f.).

¹⁰⁰ Siehe oben **Frage 1.A.III.** (S. 3 f.).

¹⁰¹ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 726.

¹⁰² Vgl. BVerfGE 10, S. 89, 102; 50, S. 290, 354; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 726.

¹⁰³ Siehe **Frage 1.A.III.1.** (S. 3 f.).

¹⁰⁴ Vgl. JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 9, Rn. 8.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 13, S. 174 f.; ähnlich BVerfGE 30, S. 227, 241; 50, S. 290, 353 f.; 84, S. 372, 378; ISENSEE/KIRCHHOF, MERTEN, Hdb. StaatsR VI, § 144, Rn. 27 ff.; v. MÜNCH/KUNIG, LÖWER, Art. 9, Rn. 15; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 9, Rn. 8.

¹⁰⁶ Vgl. v. MÜNCH/KUNIG, LÖWER, Art. 9, Rn. 16; MURSWIEK, JuS 1992, S. 116 f.

¹⁰⁷ Vgl. v. MANGOLD/KLEIN, Art. 9, Anm. III 2.

der Vereinsbildung¹⁰⁸, der „Kernbereich der Vereinstätigkeit“¹⁰⁹ nach Außen hin geschützt wird.

Es ist allerdings fraglich, ob sich die B hinsichtlich der Verteilung der Broschüre, auf einen Schutz aus Art. 9 I GG berufen kann. Die Broschüre hat nämlich nicht den Zweck der Mitgliederwerbung, sondern sie dient einem politischen Ziel. Dieses Anliegen geht jedoch über die Kernbereiche der Vereinstätigkeit hinaus. Daher kann selbst nach der weitesten Ansicht kein Eingriff in die allgemeine Vereinigungsfreiheit der B ausgemacht werden. Demnach ist der sachliche Schutzbereich der allgemeinen Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 I GG nicht eröffnet.

II. Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 1. HS GG

Die B könnte aber in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 1. HS GG verletzt sein.

1. Der persönliche **Schutzbereich** des Art. 5 I 1 1. HS GG ist für die B, als Träger des Grundrechts der Meinungsfreiheit¹¹⁰, eröffnet. Die Meinungsfreiheit umfasst das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind hier jedenfalls Ansichten, Auffassungen, Überzeugungen, Wertungen, Urteile, Stellungnahmen und Einschätzungen zu sämtlichen sachlichen Gegenständen und Personen¹¹¹, wobei das Merkmal der wertenden Stellungnahme bestimmend ist¹¹². So wird der Schutzbereich unabhängig von Inhalt und Qualität der Meinung eröffnet¹¹³. Es ist auch gleichgültig, ob die Meinung öffentliche, wie z.B. politische, oder private Angelegenheiten betrifft¹¹⁴. Die entscheidende Passage der Broschüre enthält zunächst die knappe politische Wertung, dass die Argumente des H „fadenscheinig“ seien. Dieser folgt die im Indikativ formulierte Behauptung, dass H sich auf ein Gutachten berufe, welches die Gutachterfirma unter der Androhung von Auftragsboykott zu seinen politischen Gunsten gefälscht haben soll. Dieses Argument ist weiter ausgeführt als die Wertung und wiegt bei weitem schwerer. Damit steht gegenüber der eher beiläufigen Wertung die Tatsachenbehauptung im Vordergrund. Infolgedessen stellt sich die Frage, ob neben der Meinungsäußerung i.e.S. auch Tatsachenbehauptungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst sind.

a) Nach der engsten Auffassung fallen Tatsachenbehauptungen nicht unter den Schutzbereich, da sie eindeutig falsifizierbar seien und somit gegen den Wortlaut des Art. 5 I 1 1. HS GG stünden¹¹⁵. Danach wären die vorliegenden Behauptungen der B insgesamt nicht durch die Meinungsfreiheit abgedeckt.

b) Laut der weitesten Ansicht sind jedoch auch Tatsachenbehauptungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst, da diese allein schon durch die Wahl des

¹⁰⁸ Vgl. MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, SCHOLZ, Art. 9, Rn. 26.

¹⁰⁹ Vgl. BVerfGE 80, S. 244, 253.

¹¹⁰ Siehe oben **Frage 2.A.II.1.b.** (S. 10).

¹¹¹ Vgl. v. MANGOLD/KLEIN, Art. 5, Rn. 23; v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 8.

¹¹² Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 550; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 5, Rn. 2; v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 8.

¹¹³ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 550; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 5, Rn. 2a f.

¹¹⁴ Vgl. v. MANGOLD/KLEIN, Art. 5, Rn. 23; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 550.

¹¹⁵ Vgl. AK, RIDDER, S. 243, 264; ähnlich HUSTER, NJW 1996, S. 487.

Äußerungsrahmens mit Werturteilen verbunden seien¹¹⁶. Damit läge der Fälschungsvorwurf der B innerhalb des Schutzbereiches.

c) Die Rechtsprechung geht überwiegend von einem weiten Meinungsbegriff aus, der nur dann keine Schutzgewähr bietet, wenn die Tatsachenbehauptung wertfrei ist und keiner Meinungsbildung Vorschub leistet¹¹⁷. Der Fälschungsvorwurf der B ist nicht gänzlich wertfrei („fadenscheinig“) und auch durch seine immanente Provokation zur Anregung von Meinungsbildung geeignet. Somit wäre nach dieser Auffassung die Behauptung der B schutzwürdig.

d) Die erste Meinung kann mit ihrem undifferenzierten Schema nicht überzeugen, vielmehr erscheinen die Argumente der zweiten Auffassung der Subjektivität einer jeden menschlichen Äußerung gerechter zu werden. Allerdings ist auch eine völlige Wertungsfreiheit ohne meinungsbildenden Nutzen vom Wortlaut der Norm her inakzeptabel. Damit ist der dritten Meinung zu folgen, es handelt sich bei den Äußerungen der B somit um Meinungen i.S.d. Art. 5 I 1 1. HS GG.

Weiterhin kann dem Schutz aber eine bewusst falsche Tatsachenmitteilung entgegenstehen¹¹⁸. Die Bewusstheit einer falschen Tatsachenübermittlung kann der B nicht nachgewiesen werden. Indes stellt ihre Behauptung auch keine zugespitzte Schmähkritik dar. Sondern es ist anzuerkennen, dass die B in einem Wahlkampf klar erkennbar eine politische Position vertritt. Schließlich gilt der Schutz der Äußerung, wenn diese vom Charakter als Stellungnahme im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt sind¹¹⁹ und gerade im Wahlkampf, weil dann eine klare Trennung zwischen Meinungen und Tatsachen kaum möglich ist¹²⁰. Dadurch relativiert sich eine angenommene Schärfe der Tatsachenbehauptung zur politischen Stellungnahme.

Zudem müsste die Form der Verbreitung dieser Äußerungen vom Schutzbereich des Art. 5 I 1 1. HS GG gedeckt sein. Grundsätzlich sind die Begriffe der geschützten Medien Wort, Schrift und Bild weit auszulegen bzw. als lediglich beispielhaft anzusehen¹²¹. Geschützt wird daher jede Form der Meinungsäußerung, sowie deren Verbreitung¹²². Darunter ist auch gedruckte Schrift zu verstehen, soweit sie nicht bereits vom (sehr weiten¹²³) Begriff des Presseerzeugnisses i.S.d. Art. 5 I 2 GG umfasst ist¹²⁴. Nach überwiegender Ansicht sind vom Schutzbereich des Art. 5 I 2 1. Alt. nicht nur periodische, sondern auch einmalig erscheinende Druckerzeugnisse wie Plakate, Flugblätter, Handzettel etc. und auch Broschüren¹²⁵ erfasst¹²⁶. Zwar viele

¹¹⁶ Vgl. MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, HERZOG, Art. 5, Rn. 55; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 553; v. MANGOLD/KLEIN, Art. 5, Rn. 26; STEIN, StaatsR, § 37, II 1.

¹¹⁷ Vgl. BVerfGE 65, S. 1, 41; 61, S. 1, 8 f.; 85, S. 1, 15; 90, S. 1, 15 ff.; 94, S. 1, 17.

¹¹⁸ Vgl. BVerfGE 54, S. 208, 219; 61, S. 1, 7; 66, S. 116, 149; 82, S. 43, 51; 85, S. 1, 15.

¹¹⁹ STARK, JuS 1995, S. 689

¹²⁰ So BVerfGE 61, S. 1, 7.

¹²¹ Vgl. MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, HERZOG, Art. 5, Rn. 69, 73; SACHS, BETHGE, Art. 5, Rn. 44.

¹²² Vgl. JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 5, Rn. 5.

¹²³ Vgl. MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, HERZOG, Art. 5, Rn. 71 (u. Fn. 5).

¹²⁴ Ebenso v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 15.

¹²⁵ Vgl. MAUNZ/DÜRIG/HERZOG, HERZOG, Art. 5, Rn. 132.

vorliegend die Verbreitungsform unter den Pressebegriff, doch konnte schon eine Grundrechtsträgerschaft für die B hierzu nicht bejaht werden¹²⁷.

Damit werden die Meinungsäußerungen der B durch Art. 5 I 1 1. HS GG geschützt. Folglich ist hinsichtlich des Äußerungen der B in ihrer Broschüre der Schutzbereich der Meinungsfreiheit eröffnet.

2. Weiterhin müsste hier ein **Eingriff in den Schutzbereich** vorliegen. Nach dem klassischen Eingriffsbegriff liegt ein Eingriff in einem finalen, staatlichen Handeln durch Rechtsakt, das mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist und unmittelbar das grundrechtlich geschützte Verhalten einschränkt, vor¹²⁸. Nach dem aktuellen Eingriffsverständnis sind allerdings auch faktische Eingriffe, unbeabsichtigte Eingriffe, mittelbare Einwirkungen und Eingriffe, welche sich nicht mit Befehl und Zwang durchsetzen lassen, vom Eingriffsbegriff mit umfasst¹²⁹. Verlangt wird allerdings ein zurechenbares Verhalten der öffentlichen Gewalt¹³⁰. Der Eingriff umfasst soweit nur noch das Merkmal der Beschränkung bzw. Reduzierung der Schutzwirkung des jeweiligen Grundrechts¹³¹. Die Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stellt ein finales staatliches Handeln durch Rechtsakt dar. Das Urteil beinhaltet das Verbot gegenüber der B, ihre Meinung mittels der Broschüre in ihrer bisherigen Fassung kund zu tun und die Androhung eines Ordnungsgeldes bei Zuwiderhandlung. Das grundgesetzlich geschützte Verhalten wurde damit verboten und wird für den Fall einer Zuwiderhandlung zum Anknüpfungspunkt staatlicher Sanktionen gemacht. Zuletzt macht sich das Gericht mit der ablehnenden Entscheidung die angegriffenen Maßnahmen, mit den gegebenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit über das Verteilungsverbot der Broschüre der B, zu eigen, in dem sie diese bestätigt und aufrecht erhält. Folglich liegt mit dieser letztinstanzlichen Entscheidung ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit der B vor.

3. Der Eingriff könnte jedoch durch die **Schranken** des Art.5 II GG gedeckt sein. Der auf die §§ 1004, 823 BGB gestützte Grundrechtseingriff könnte hier Ausdruck der Schranke der persönlichen Ehre i.S.d. Art.5 II GG sein. Der Eingriff ist rechtmäßig, wenn das Urteil gegen die B, gestützt auf die §§ 1004, 823 BGB, verfassungsmäßige Konkretisierung des Gesetzesvorbehaltes in Art. 5 II 3. Alt. GG ist.

Das Urteil gegen die B stützt sich auf die §§ 1004, 823 BGB. Diese Norm müsste daher verfassungsmäßig sein, um als Eingriffsgrundlage in Art. 5 dienen zu können.

a) Dazu müssten die §§ 1004, 823 BGB zunächst **allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 II GG** sein (qualifizierter Gesetzesvorbehalt). Nach der Sonderrechtslehre (formelle Theorie) sind allgemeine Gesetze nur die Vorschriften, welche kein Sonderrecht gegen

¹²⁶ Vgl. auch v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 30.

¹²⁷ Vgl. oben **Frage 2.A.III.2.** (S. 11).

¹²⁸ Vgl. STERN, Das StaatsR der BRD III/2, S.78; ECKHOFF, Der GR-Eingriff, S.175 f.; ISENSEE/KIRCHHOFF, LERCHE, Hdb. StaatsR V, § 121, Rn. 52.

¹²⁹ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 240.

¹³⁰ Vgl. BVerfGE 66, S. 39, 60; PIEROTH/SCHLINK, SII, Rn. 240.

¹³¹ Vgl. ISENSEE/KIRCHHOFF, LERCHE, Hdb. StaatsR V, § 121, Rn. 45.

die Meinungsfreiheit darstellen¹³², also keine Meinung als solche und keine Äußerung als solche verbieten¹³³.

Nach der Abwägungslehre (materielle Theorie) sind allgemeine Gesetze solche, die deshalb Vorrang vor Art. 5 I GG haben, weil das von ihnen geschützte Gut höherrangig ist als die Meinungsfreiheit¹³⁴.

Nach Auffassung des BVerfG sind beide Lehren zu kombinieren¹³⁵. Allgemeine Gesetze sind demnach solche, welche nicht eine Meinung oder die Äußerung einer Meinung als solche verbieten und die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen, welches gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.¹³⁶

Die zugrunde liegende Vorschriften der §§ 1004, 823 BGB verbieten im einzelnen keine Meinung oder Meinungsäußerung als solche. Durch die Anwendung beider Normen soll der präventive Schutz von Rechtsgütern Privater untereinander bezweckt werden, insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Letzteres wurde von der Rechtsprechung hier, gegenüber der Meinungsfreiheit unter der Wahrung der Voraussetzungen der §§ 1004, 823 BGB, als höherrangig angesehen. Folglich handelt es sich bei den §§ 1004, 823 BGB um allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 II GG¹³⁷, eine Entscheidung zwischen den aufgezeigten Meinungen ist nicht erforderlich.

b) Die §§ 1004, 823 sind als **Normen** des BGB offensichtlich formell als auch materiell **verfassungsgemäß**.

4. Weiter muss auch das **Urteil** gegen die B **verfassungsmäßig** sein und damit am Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gemessen werden. Dabei sind nach der vom BVerfG entwickelten sog. Wechselwirkungslehre die in die Grundrechte des Art. 5 I GG eingreifenden, allgemeinen Gesetze ihrerseits im Lichte der in Art. 5 I GG gewährten Grundrechte auszulegen und so in ihrer grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder zu beschränken¹³⁸.

a) Für die Verhältnismäßigkeit der genannten Norm i.d.S. bedarf es eines **legitimen Zwecks**¹³⁹, welchen der Gesetzgeber mit den §§ 1004, 823 BGB verfolgt. Das hier in Rede gestellte Urteil dient dem legitimen Ziel §§ 1004, 823 BGB, den Ehrschutz des H zu gewährleisten.

b) Weiter müsste das gewählte Mittel **geeignet** sein, diesen Zweck zu erreichen¹⁴⁰. Das Mittel ist geeignet, wenn es den gewünschten Erfolg zumindest fördert¹⁴¹. Die §§

¹³² Vgl. v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 69.

¹³³ Vgl. SACHS, BETHGE, Art. 5, Rn. 144; ISENSEE/KIRCHHOFF, SCHMIDT-JORTZIG, Hdb. StaatsR VI, § 141, Rn. 41.

¹³⁴ Vgl. v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 69.

¹³⁵ Vgl. v. MÜNCH/KUNIG, WENDT, Art. 5, Rn. 70.

¹³⁶ Vgl. BVerfGE 7, S. 198, 209 f.; 50, S. 234, 241; SACHS, BETHGE, Art. 5, Rn. 143.

¹³⁷ So auch BVerfGE 61, S. 1, 10; 66, S. 116, 138; 82, S. 272, 280.

¹³⁸ Vgl. BVerfGE 66, S. 116, 150; 71, S. 206, 214; JARASS/PIEROTH, Jarass, Art. 5, Rn. 47; ISENSEE/KIRCHHOFF, SCHMIDT-JORTZIG, Hdb. StaatsR VI, § 141, Rn. 42.

¹³⁹ Vgl. PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 279.

¹⁴⁰ Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 20, Rn. 58; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 279.

¹⁴¹ Vgl. BVerfGE 33, S. 171, 187; 67, S. 157, 173; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 20, Rn. 59; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 283.

1004, 823 BGB ermöglichen hier das Meinungsäußerungsverbot der B, da von diesen eine Gefahr für das Rechtsgut der persönlichen Ehre des H ausgeht. Folglich sind die §§ 1004, 823 BGB geeignet, den Schutz der Ehre des H über die Einschränkung von Meinungsäußerungen der B zu erlangen, mithin geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

c) Zudem müsste das gewählte Mittel **erforderlich** sein¹⁴². Dies ist gegeben, wenn kein gleichgeeignetes, milderes, die einschlägigen Grundrechte weniger spürbar einschränkendes, Mittel zur Verfügung steht¹⁴³. Neben den angewendeten BGB-Normen ist kein milderes Mittel in Sicht. Damit war das gewählte Mittel auch erforderlich.

d) Schließlich muss das Mittel auch zumutbar, d.h. verhältnismäßig i.e.S. sein¹⁴⁴. Dies bedeutet, der fragliche Grundrechtseingriff muss in **angemessenen** Verhältnis zu der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts stehen¹⁴⁵. Die Meinungsfreiheit ist eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt¹⁴⁶ und für die demokratische Ordnung konstituierend¹⁴⁷. Das Verteilungsverbot der Broschüre kommt einem Verbot der politischen Betätigung der B gleich, was einen schweren Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeutet, weil dieses für den Betroffenen die Ausübung dieses Grundrechts in einem wichtigen Bereich des gesamtgesellschaftlichen Dialogs verbietet. Diesem Eingriff in ein Grundrecht von großer Bedeutung steht der Schutz der persönlichen Ehre, unter dem Eindruck der beschriebenen Gefährdung, gegenüber. Es wurde bereits dargelegt, dass das Anliegen der B dem gemeinen Wohl nicht entgegensteht. Es deckt sich vielmehr damit¹⁴⁸. Problematisch ist, dass die B durch das Äußerungsverbot „mundtot“ gemacht wurde. Die B kann dies auch nicht von sich aus durch ein Ausweichen auf andere Bereiche wieder wett machen, da sie ja über keinerlei finanziellen Mittel mehr verfügt. Damit wurde die B nicht nur einer Möglichkeit der grundrechtlichen Betätigung, sondern nahezu all ihrer Handlungsmöglichkeiten beraubt. Dies bedeutet einen sehr intensiven Eingriff in die Meinungsfreiheit der B. Damit fordert die Wahl der Mittel hier über die Maßen hohe Einbußen. Dagegen ist fraglich, wie gravierend der Eingriff in die persönliche Ehre des H im Vergleich dazu ist. Es steht immerhin der Vorwurf der unwahren Tatsachenbehauptung im Raum, der den H als unredlich hinstellt. Dabei nimmt H jedoch nicht zum Vorwurf der Unredlichkeit Stellung, sondern er verteidigt lediglich ein

¹⁴² Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 20, Rn. 58; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 279.

¹⁴³ Vgl. BVerfGE 79, S. 256, 270; 90, S. 145, 172; 92, S. 262, 273; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 20, Rn. 60.

¹⁴⁴ Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 20, Rn. 58; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 289.

¹⁴⁵ Vgl. BVerfGE 30, S. 292, 316; 67, S. 157, 173; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, BROCKMEYER, Art. 20, Rn. 27; PIEROTH/SCHLINK, StaatsR II, Rn. 289.

¹⁴⁶ BVerfGE 7, S. 198, 208; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, KANNENGIEBER, Art. 5, Rn. 1; JARASS/PIEROTH, JARASS, Art. 5, Rn. 1.

¹⁴⁷ BVerfGE 62, S. 230, 247; 76, S. 196, 208 f.; SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, KANNENGIEBER, Art. 5, Rn. 1; JARASS/PIEROTH, Jarass, Art. 5, Rn. 1.

¹⁴⁸ Siehe **Frage 1.B.II.2.** (S. 8 f.).

mögliches Resultat, das Gutachten. Zu bedenken gilt vor allem auch die aktuelle Wahlkampfsituation und die im allgemeinen als höher einzustufende Belastbarkeit eines Politikers. Im Übrigen kann dem H ein wirksames Vorgehen gegen die Behauptungen der B auch ohne die Unterlassungsklage zugemutet werden. Die B ist dagegen auf ihre Broschüre vollkommen angewiesen, es gilt hier das Alles-oder-Nichts-Prinzip. Damit kann der Eingriff in die Meinungsfreiheit der B nicht als angemessenes Mittel bezeichnet werden. Deswegen ist der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I 1 1. HS GG nicht durch die Schranken des Art. 5 II GG, insbesondere nicht durch die Schranke der allgemeinen Gesetze gerechtfertigt, mithin nicht verfassungsmäßig gerechtfertigt. Damit wurde die B in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 1. HS GG verletzt.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der B ist begründet und hat damit Aussicht auf Erfolg.

Bemerkungen (gekürzt):

Eine insgesamt gelungene Arbeit!

[...]

Daher insgesamt vollbefriedigend (10 Punkte)